

Protokoll

Öffentliche Version

12. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 5. September 2022
Sitzungsort	Gemeindeverwaltung, Gemeinderats-Saal
Sitzungsdauer	18.30 Uhr bis 19.50 Uhr
Öffentliche Sitzung	18.30 Uhr bis 19.15 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Vorsitz Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Stefan Janzi, Stv. Leiter Bau Rolf Niederer, Leiter Finanzen Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
Entschuldigt	Dominik Langenstein, Leiter Bau
Geschäftsprüfungskommission	keine anwesend
Medien	keine anwesend

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

2022-169	Begrüssung Protokoll und Traktandenliste	GP
2022-170	Projekt Schutzwald Bärenbach; Genehmigung der Vereinbarung	GP
2022-171	Volksschulamt Solothurn; Genehmigung Leistungsvereinbarung 2022 - 2026	RB
2022-172	Genehmigung der Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS)	GP
2022-173	Energiesstadt Oensingen; Nutzung Flachdach Feuerwehrmagazin für PV-Anlage im Einwohnerbeteiligungsmodell	RU
2022-174	Erweiterung Reinabwasserleitung Gummertliweg; Genehmigung eines Investitionskredits von CHF 90'000 für Konto 7201.5032.39	RU
2022-175	Strategische Investitionsplanung Infrastruktur und Hochbauten; Genehmigung von zwei Nachtragskrediten von CHF 23'000 für Konto 6150.3131.00 und CHF 41'000 für Konto 0222.3132.01	GP/RU

C-Geschäft öffentlich

2022-176	Genehmigung Leistungsvereinbarung Budget- und Schuldenberatung AG-SO	RGS
----------	--	-----

Traktandum Nr. 2022-169

Registatur-Nr. 0.1.2.1

Begrüssung Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung.

2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 22. August 2022 wird genehmigt.

3. Traktandenliste

Es wird die Öffnung folgender Traktanden verlangt: 2022-171, 172, 173 und 175.

Mit dieser Änderung wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an

- Akten

Traktandum Nr. 2022-170

Registatur-Nr. 8.1.1

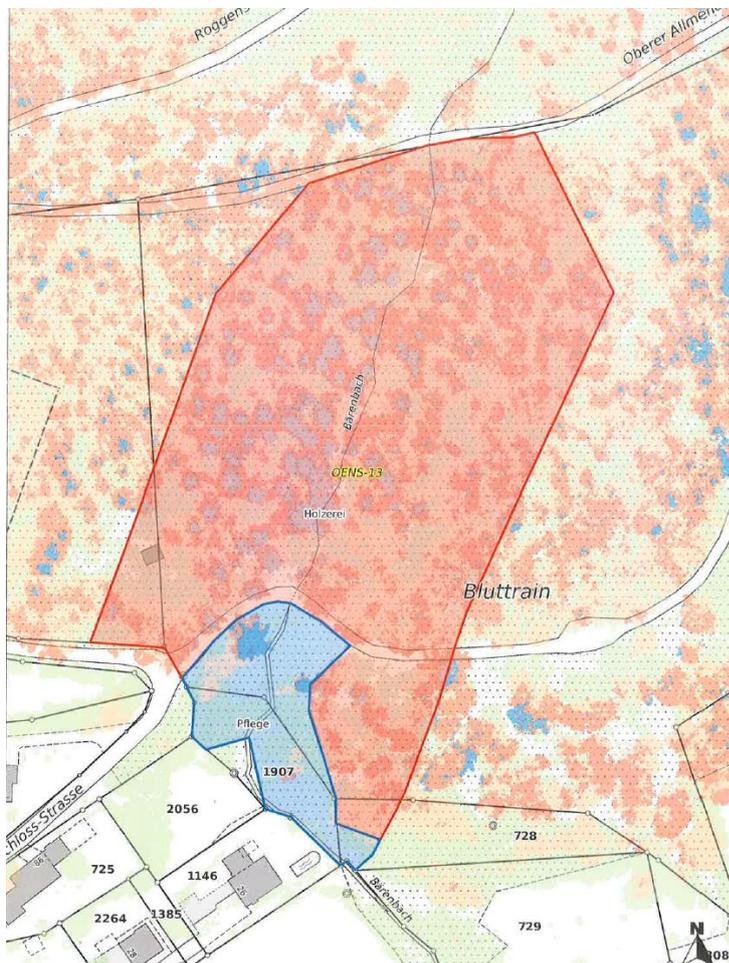
Projekt Schutzwald Bärenbach; Genehmigung der Vereinbarung

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	Bund: Waldgesetz WaG, Art. 35 Grundsätze Waldgesetz Kt. Solothurn § 25, Waldverordnung Kt. Solothurn § 51 Weisungen Schutzwald Kt. Solothurn, 3. März 2015, Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF)
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung (Ortsplanung) der Gemeinde.

2. Sachverhalt



Die Bürgergemeinde Oensingen hat der Einwohnergemeinde Oensingen einen Vereinbarungsentwurf für das Projekt Schutzwald OENS-13 "Bärenbach" unterbreitet. Nachstehend sind die nötigen Informationen im Zusammenhang mit diesem Projekt bzw. die Gesetzesgrundlagen für die Kostenbeteiligung aufgeführt.

- Der Schutzwald schützt die darunterliegende Siedlung vor der Gefahr von Massenbewegungen (Steinschlag, Murgang und Bodenerosion).
- Das Vorgehen entspricht dem Waldgesetz des Kantons Solothurn und der Weisung Schutzwald des AWJF.
- Neben dem Schutzwald OENS-13 "Bärenbach" existieren noch andere Schutzwälder in Oensingen.

Bund und Kanton schreiben vor, dass Nutzniesser von Schutzwäldern sich an der Finanzierung beteiligen (§ 51 Abs. 3 Waldverordnung). Die Einwohnergemeinde wird generell als Nutzniesserin solcher Projekte definiert. Ihr entstehen im vorliegenden Fall Kosten von CHF 1'281.45. Dieser Betrag ist im Budget 2022 enthalten.

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, der Vereinbarung im Bereich Schutzwald OENS-13 "Bärenbach" Projektherrschaft - Nutzniesser zuzustimmen.

4. Erwägungen

Das Projektziel ist, einen nachhaltig wirksamen Schutzwald mit möglichst geringem Aufwand sicherzustellen.

Leistungen Projektherrschaft (Bürgergemeinde Oensingen)

- Die Massnahmen richten sich nach den kantonalen Weisungen Schutzwald und erfolgen nach der Wegleitung "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS)".
- Die Projektherrschaft übernimmt auf eigenes Risiko die vorgesehenen Massnahmen im Projekt. Eine Haftung des Amts für Wald, Jagd und Fischerei für bei der Ausführung des Projekts entstandene Schäden wird wegbedungen.
- Die Arbeiten erfolgen in gegenseitiger Absprache und Koordination.
- Für die Ausführung der Massnahmen beauftragt die Projektherrschaft nur qualifiziertes Personal, welches die geforderten Arbeiten sicher und fachgerecht ausführen kann.
- Zu sämtlichen Einrichtungen (Signalisationen, Leitplanken, Geländer etc.), die nicht demontiert sind, ist Sorge zu tragen. Allfällige Beschädigungen auch von Belägen, Strassenmauern oder Einlaufschächten sind unverzüglich zu melden. Die Aufwendungen für die Wiederinstandstellung bei fahrlässigen Beschädigungen werden der Projektherrschaft in Rechnung gestellt.
- Die Abrechnung des Projekts nach Pauschalenblatt ist Sache der Projektherrschaft.

Leistungen Nutzniesserin (Einwohnergemeinde Oensingen)

- 20% der Kosten gemäss Pauschalen des AWJF zuzüglich der Kosten für organisatorische Massnahmen (Position 5 des Pauschalenblatts) gehen zu Lasten der Nutzniesserin und sind an die Projektherrschaft zu bezahlen.
- Die Instandstellung resp. der Ersatz von unvermeidbaren Schäden an den Einrichtungen ist Sache der Nutzniesserin.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Vereinbarung im Bereich Schutzwald OENS-13 "Bärenbach" wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden bevollmächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.
- 5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Forstbetrieb der Bürgergemeinde Oensingen
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Volksschulamt Solothurn; Genehmigung Leistungsvereinbarung 2022 - 2026

Geschäftseigner	Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung
Entscheidungsgrundlagen	Entwurf Leistungsvereinbarung
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Als kommunale Aufsichtsbehörde der Regelschule ist der Gemeinderat zuständig für die Genehmigung der Leistungsvereinbarung 2022 – 2026.

Die fachliche Leistungsvereinbarung stützt sich auf das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (BGS 413.11) und die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (BGS 413.121.1). Darin sind die Funktionen und Aufgaben von kantonaler und kommunaler Aufsichtsbehörde genannt.

2. Sachverhalt

Ab dem Schuljahr 2022/23 werden auf Wunsch des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden VSEG und des Verbands Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn VSL SO die Leistungsvereinbarungen Volksschule aus fachlichen und organisatorischen Gründen jeweils für die Dauer einer Legislaturperiode (vier Jahre) abgeschlossen.

Dem Gemeinderat liegt ein entsprechender Vertragsentwurf zur Genehmigung vor.

Die Leistungsvereinbarung gewährleistet die Umsetzung des Bildungsauftrags und die Sicherung der stetigen Weiterentwicklung der Volksschule im Kanton Solothurn. Sie macht staatliche Leistungen und Verpflichtungen sichtbar, stellt deren Qualität und Wirkung sicher und berücksichtigt Besonderheiten des Schulträgers.

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, der vorliegenden Leistungsvereinbarung Volksschule 2022/2023, 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 zuzustimmen.

4. Erwägungen

Die Leistungsvereinbarung konkretisiert die Zusammenarbeit und die Aufgaben der Vertragspartner kantonale Aufsichtsbehörde und kommunale Aufsichtsbehörde. Sie regelt die Umsetzung und Konkretisierung sowie die Schwerpunktsetzung in der Leistungsvereinbarungsperiode. Dabei stellt sie die Schule als Lern- und Lebensort für Schülerinnen und Schüler ins Zentrum.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Leistungsvereinbarung 2022 bis 2026, Schulträger Nr. 98, wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung legitimiert.

Mitteilung an

- Volksschulamt Solothurn
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Bildung
- Leiterin Verwaltung
- Schulleitung
- Akten

Genehmigung der Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS)

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	Gemeindeordnung, Musterreglement
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss § 36^{bis} der Gemeindeordnung regelt der Gemeinderat die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

2. Sachverhalt

Das Gemeindegesetz (§ 135^{bis}) schreibt vor, dass der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen trifft, um das Vermögen zu schützen, die zweckmässige Verwendung der Mittel sicherzustellen, Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Buchführung zu verhindern sowie die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten. Er berücksichtigt dabei die Risikolage, das Kosten-/Nutzenverhältnis und die Gemeindegrösse. Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

Um dies zu gewährleisten, liegt dem Gemeinderat der Entwurf einer Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS) zur Genehmigung vor. Diese hält ist zum grössten Teil ans Musterreglement des Kantons.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS) sei zu genehmigen und per 1. Januar 2023 in Kraft zu setzen.

4. Diskussion

Der Gemeinderat hat am 8. Juni 2020 beschlossen (Beschluss Nr. 2020-120), dass sogenannte Verwaltungsreglemente (Führungsmittel der Verwaltung) in Oensingen weiterhin Verordnung genannt werden. Daran soll bis auf Widerruf festgehalten werden. § 36^{bis} Abs. 2 ist deshalb bei der nächsten Revision zu korrigieren (Verordnung statt Verwaltungsreglement).

Während der Diskussion gehen folgende Änderungsanträge ein:

§ 4 Abs. 1L Der erstmalige Bericht hat **mit dem Abschluss der Jahresrechnung 2023** zu erfolgen.

§ 6 Abs.1: Zusatz: **Die jährliche Berichterstattung hat im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung zu erfolgen.**

§ 6 Abs. 3: Das Rechnungsprüfungsorgan **sowie die Geschäftsprüfungskommission erhalten** den Bericht zu Kenntnisnahme.

Diese Änderungsanträge sind unbestritten.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Verordnung über das interne Kontrollsystem (IKS) wird unter Berücksichtigung der Änderungsanträge genehmigt und per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.
- 5.2 § 36^{bis} Abs. 2 ist bei der nächsten Revision der Gemeindeordnung entsprechend anzupassen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Finanzen und Steuern
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Finanzen
- Akten

Energiestadt Oensingen; Nutzung Flachdach Feuerwehrmagazin für PV-Anlage im Einwohnerbeteiligungsmodell

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Entscheidungsgrundlagen Unterlagen Solarify: Projektvorschlag, Prov. Belegungsplan, E-Mail vom 28. Juli 2022
Traktandenbericht verfasst durch Christoph Schär, Präsident Energiestadt-Kommission;
Dominik Langenstein, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat bereits die beiden Dächer des Sportzentrums Bechburg und des Schulhauses Oberdorf per GR-Entscheidung für die Nutzung zu Gunsten einer PV-Anlage im Einwohnerbeteiligungsmodell zur Verfügung gestellt. Das Interesse der Bevölkerung war gross, und die beiden Anlagen konnten innert kürzester Frist finanziert werden. Inzwischen sind die beiden Anlagen erfolgreich montiert und am Netz.

Bei der Energiestadt-Kommission sind bereits wieder Anfragen von Einwohnern für nächste Investitionsmöglichkeiten in die kommunale Energiewende eingegangen. Im Rahmen der Projektplanung seitens der Energiestadt-Kommission steht als nächstes das neu renovierte Flachdach des Feuerwehrmagazins im Fokus, welches bei der Sanierung bereits entsprechend vorbereitet wurde. Mit Blick auf das angestrebte Ziel Energiestadt Gold und die gesetzten Ziele im Energieleitbild wäre der rasche Bau einer weiteren Anlage ein wichtiger nächster Schritt in die richtige Richtung.

Die Abteilung Bau weist darauf hin, dass nur ein Teil des Flachdachs saniert wurde. Bei der Sanierung wurden die notwendigen Vorbereitungen für eine spätere Installation einer PV-Anlage vorgenommen (Dachdurchdringung). Für den nicht sanierten Teil wird die Abteilung Bau den Dachzustand prüfen lassen und auch die Statikabklärung vornehmen. Zur Vorbereitung des Geschäfts wurde bei Solarify ein Projektvorschlag eingeholt sowie die Optionen für eine Umsetzung ohne Einwohnerbeteiligung geprüft.

Über die Laufzeit der Anlage bietet die Eigenfinanzierung höhere finanzielle Vorteile. Die Eigenfinanzierung bedeutet hohe Investitionskosten, und auch die laufenden Kosten sind durch die Einwohnergemeinde zu tragen (Versicherung, Reinigung, Rückstellungen Zähler und Wechselrichter). Wir tragen bei einer Eigenfinanzierung für den Bau und Betrieb das alleinige Risiko. Die Abteilung Bau erachtet es als sinnvoll, eine Umsetzung weiterhin in der Form einer Einwohnerbeteiligung anzugehen insbesondere, weil damit wichtige Themenfelder der Energiestadt im Bereich Kommunikation positiv genutzt werden können. Sie empfiehlt aber, bei jedem potentiellen Dach eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Die Energiestadt-Kommission beantragt dem Gemeinderat, das neu renovierte Flachdach des Feuerwehrmagazins ebenfalls für die Nutzung mit einer PV-Anlage im Einwohnerbeteiligungsmodell (Solarify) zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Die Abteilung Bau sei mit den notwendigen, vorgängigen Abklärungen (Dachzustand, Statik etc.) zu beauftragen.
- 3.3 Die Verwaltung sei mit der Verhandlung der entsprechenden Verträge zu beauftragen.

4. Diskussion

Nach einer kurzen Diskussion fasst der Gemeindepräsident das Gesprochene zusammen:

- Der Gemeinderat spricht sich dafür aus, das Modell mit Solarify weiter zu verfolgen.
- Als Erstes soll abgeklärt werden, ob die zweite, noch nicht sanierte, Hälfte des Daches ebenfalls verwendet werden kann.
- Im Anschluss daran soll ein Vertrag ausgehandelt werden, entweder für das halbe oder für das ganze Dach.
- Der ausgehandelte Vertrag ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.
- Bei zukünftigen Dachsanierungen soll gleichzeitig geprüft werden, ob die Monate von Solarzellen möglich ist.
- Als Hinweis für die weiteren Verhandlungen: Es soll jeweils geprüft werden, ob der produzierte Strom überhaupt ins Netz eingespeisen werden kann.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Das neu renovierte Flachdach des Feuerwehrmagazins wird für die Nutzung mit einer PV-Anlage im Einwohnerbeteiligungsmo-
dell (Solarify) zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit den notwendigen, vorgängigen Abklärungen (Dachzustand, Statik etc.) beauftragt.
- 5.3 Die Verwaltung wird mit der Verhandlung der entsprechenden Verträge beauftragt.
- 5.4 Der Vertragsentwurf ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Mitteilung an

- Energiestadtkommission
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Akten

Erweiterung Reinabwasserleitung Gummertliweg; Genehmigung eines Investitionskredits von CHF 90'000 für Konto 7201.5032.39

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Entscheidungsgrundlagen Kostenschätzung BSB vom 17. August 2022
Traktandenbericht verfasst durch Dominik Langenstein, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat kann gemäss § 25 GO über Geschäfte beschliessen, deren Auswirkungen einmalig CHF 250'000 nicht übersteigen.

2. Sachverhalt

Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) ist momentan an der Strassensanierung der Oltenstrasse H5 / Kronengasse bis Mittelinsel Dorfeingang Ost. Die Abteilung Bau wurde vom AVT im Januar 2022 kontaktiert und befragt, ob die Einwohnergemeinde Oensingen dringenden Bedarf für Arbeiten an ihren Werken in diesem Perimeter hat. Die Anfrage hat die Abteilung Bau abschlägig beantwortet, da im Perimeter keine dringend notwendigen Werkarbeiten anstehend sind.

Die Ausgangslage hat sich nun relativ kurzfristig verändert indem die SOGAS AG den Bedarf angemeldet hat, dass sie gerne eine Querung der Oltenstrasse vornehmen würde, um einen angestrebten Ringschluss herstellen zu können. Durch dieses geplante Vorhaben bietet es sich an, dass die Einwohnergemeinde zeitgleich die im Generellen Entwässerungsplan (GEP) vorgesehene Reinabwasserleitung verlegen würde. Dadurch ergeben sich gewisse, aber marginale, Kosteneinsparungen.

Die vorgesehene Reinabwasserleitung führt, wie auch die SOGAS Leitung, bis heute erst bis zur Parzelle GB Oensingen 2139. Die Erweiterung ist gemäss GEP vorgesehen und dient langfristig der Fremdwasserreduktion (Ziel des Verband-GEP) und somit auch der angestrebten Kapazitätssicherung der ARA Falkenstein. Die Investition kann auch als Vorleistung zur Umlegung des Vogelherdbachs betrachtet werden.

Entsprechend hat die Abteilung Bau eine Kostenschätzung eingeholt. Nach Vorliegen der detaillierten Kostenschätzung der BSB + Partner AG Oensingen vom 12. Mai 2022 muss mit Kosten von Total CHF 90'000 (inkl. MWST und Ingenieurhonorare) gerechnet werden. Das heisst, die Aktivierungsgrenze gemäss § 61 OrgV wird damit überschritten, und es ist für das vorbeschriebene Bauvorhaben ein Investitionskredit erforderlich.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat genehmige für die Erweiterung der Reinabwasserleitung im Gummertliweg einen Investitionskredit von CHF 90'000 (inkl. MWST) für Konto 7201.5032.39.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Für die Erweiterung der Reinabwasserleitung im Gummertliweg wird für Konto 7201.5032.39 ein Investitionskredit von CHF 90'000 (inkl. MWST) genehmigt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Strategische Investitionsplanung Infrastruktur und Hochbauten; Genehmigung von zwei Nachtragskrediten von CHF 23'000 für Konto 6150.3131.00 und CHF 41'000 für Konto 0222.3132.01

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Entscheidungsgrundlagen	Offerten Basler Hofmann und BSB + Partner
Traktandenbericht verfasst durch	Dominik Langenstein, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gemäss § 62 der Organisationsverordnung ist der Gemeinderat für die Bewilligung von Nachtragskrediten zuständig.

2. Sachverhalt

Am 9. Mai 2022 hat der Gemeinderat an seiner Sitzung den Ablauf zum Budget 2023 beschlossen. In der Diskussion hat die Abteilung Bau dargelegt, dass sie einen Vorschlag erarbeiten wird, auf welchen Grundlagen die mittel- bis langfristige "strategische Investitionsplanung" erfolgen soll:

Die Einwohnergemeinde Oensingen hält ein stattliches Immobilienportfolio mit einem Gebäudeversicherungswert von über 70 Millionen Franken an Hochbauten. Dazu kommt das öffentliche Strassennetz von rund 37 km Länge. Im Weiteren hat sie den Werterhalt der spezialfinanzierten Werke der Wasserversorgung und der Kanalisation sicher zu stellen, nebst dem sich noch im Gemeindebesitz befindenden Strassenbeleuchtungsnetz mit immerhin über 1'400 Strassenleuchten.

Bei Bauprojekten stehen verständlicherweise zuerst immer die Erstellung des Gebäudes oder der Infrastruktur und deren Kosten im Vordergrund. Nach dem Bezug des Gebäudes oder der Inbetriebnahme der Infrastruktur beginnen jedoch die Kosten für den Unterhalt. Beachtenswert ist die Tatsache, dass die Unterhaltskosten (Betrieb, Instandsetzung und Erneuerung) ungefähr 80% an den gesamten Lebenszykluskosten (Life Cycle Cost) ausmachen. Hier besteht also offensichtlich ein grosses Potential für Optimierungen.

Die mittlere Lebensdauer der Netzinfrastrukturen wie Strassen, Ver- und Entsorgungsleitungen liegt bei 50 bis 80 Jahren. Die Lebensdauer von Hochbauten ist stark von ihrer Struktur und Bauart abhängig und ist für jedes Bauteil sehr unterschiedlich. Ein Aussenanstrich hat eine Lebensdauer von nicht mehr als ca. 10 Jahren, ein Massivmauerwerk oder Betonkonstruktionen haben eine Lebensdauer von über 100 Jahren.

Ein ganzheitliches Infrastrukturmanagement ist somit unerlässlich, um heute die richtigen Entscheide für die Infrastrukturen von morgen zu treffen. Dabei werden auch Nachhaltigkeitsüberlegungen immer wichtiger und müssen in die Überlegungen mit einbezogen werden. Oensingen strebt bekanntlich das Energiestadtlabel "Gold" an.

Die strategische Investitionsplanung bildet die Voraussetzung für ein langfristig erfolgreiches Management von Infrastrukturen (Strassen und Werke) und Immobilien (Hochbauten und Tiefbauten). Der Gemeinderat muss auf der Grundlage der Immobilienstrategie und der Übersicht über den planmässigen Investitionsbedarf für die nächsten Jahre die dazu erforderlichen Entscheide treffen. Es geht damit in erster Linie um die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Investitionen zu tätigen sind, wenn die betreffende Infrastruktur dauerhaft erhalten werden und die diesbezüglichen Kosten möglichst tief gehalten werden sollen.

Das von Jules Schröder, ehem. Hochbauinspektor vom Kanton Zürich, entwickelte Rechenmodell (Methode Schröder) ist in Lehre und Forschung eine akzeptierte Grundlage zur Berechnung der Instandsetzungskosten, wie auch des optimalen Instandsetzungszeitpunkts. Basler Hofmann hat dieses Rechenmodell in seine Software Stratus implementiert.

Die Abteilung Bau hat eine Offerte von Basler Hofmann und BSB + Partner eingeholt. Die Offerte von BSB + Partner deckt dabei nur den Bereich der Strasse ab.

Bereich Strassen

Empfehlung Abteilung Bau

Das Angebot von BSB ist sehr umfassend, wir empfehlen daher den Leistungsumfang auf die absolut notwendigen Positionen zu reduzieren. Auch das Angebot von Basler Hofmann führt mit den Optionen Leistungen auf, welche nicht zwingend notwendig sind.

Aus Sicht der Abteilung Bau ist im Bereich Strassen das aufgeführte Angebot von Basler Hofmann (reduzierte Leistungen) das wirtschaftlich günstigste Angebot für die Einwohnergemeinde Oensingen. Die Erfassung erfolgt einmalig und wird nicht laufend bewirtschaftet. Nach einer Periode (ca. fünf Jahre) bietet sich eine erneute Erfassung an.

Bereich Immobilien

Im Bereich Immobilien liegt ein Angebot von Basler Hofmann vor.

In der Software Stratus sind hilfreiche Features enthalten, welche die Planung von Unterhalt und die Übersicht über das Gesamtportfolio wesentlich erleichtern (wie z.B. konfigurierbare Bauteilliste, Prognosen, Investitionsplanung wie z.B. Übersicht aller geplanten Projekte über alle Gebäude im Portfolio).

Grundsätzlich wäre auch die einmalige Gebäudezustandserfassung mit periodischer Neuerfassung (analog Bereich Strassen) möglich, jedoch sieht die Abteilung Bau bei der dynamischen Bewirtschaftung (rollende Planung) erhebliche Vorteile. Die Software ermöglicht eine laufend aktuelle Investitionsplanung, auch die Themen der energetischen Sanierung können besser bewirtschaftet werden. Es kann zudem auch ein weiterer Prozess in der Verwaltung sinnvoll digitalisiert werden um effizienter zu sein (Verfolgung der Legislaturziele sowie Ziele der Energiestadt).

Aus Sicht der Abteilung Bau ist das aufgeführte Angebot von Basler Hofmann ein attraktives Angebot für die Einwohnergemeinde Oensingen. Basler Hofmann hat schweizweit die grösste Erfahrung und ist Marktführer in diesem Bereich (vgl. Referenzen).

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat genehmige einen Nachtragskredit von CHF 23'000 (inkl. MWST) für die strategische Investitionsplanung im Bereich Strassen.
- 3.2 Der Gemeinderat genehmige einen Nachtragskredit von CHF 41'000 (inkl. MWST) für die strategische Investitionsplanung im Bereich Immobilien.

4. Erwägungen

Theodor Hafner möchte wissen, ob zwei Offerten reichen oder noch eine dritte eingeholt werden müsste. Er hat aber wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass nicht nur das Büro BSB berücksichtigt wird. Gemäss Stefan Janzi ist es praktisch unmöglich, eine dritte Offerte zu erhalten. Die Firma Basler Hofmann ist schweizweit praktisch die Einzige, die dies anbietet. Die Aufnahmen sollen ca. alle zehn Jahre überarbeitet werden, was dann aber nicht mehr so hohe Kosten verursacht. Als Beispiel nennt er die Gemeinde Aarwangen. Die ersten Aufnahmen haben rund CHF 40'000 gekostet, die erneuten Aufnahmen dann lediglich noch rund CHF 12'000. Basler Hofmann ist hier marktführend, und wir haben ein sehr gutes Angebot erhalten. Damit kann mittelfristig geplant werden, wo und wann welche Kosten entstehen werden. Der Gemeinderat erhält damit ein sehr gutes Instrument, womit er bis zu 40 Jahren im Voraus planen kann. Strassensanierungen werden zeitlich besser geplant werden können.

Theodor Hafner möchte wissen, ob die bereits vorgenommenen Kameraaufnahmen mit einbezogen werden. Stefan Janzi berichtigt. Bisher habe er von den Hochbauten gesprochen. Die Werke sind spezialfinanziert. Die Kameraaufnahmen der Strassen können eingescannt werden. Die Gebäude werden aber einmalig aufgenommen werden müssen.

Der Gemeindepräsident hat an den Verhandlungen teilgenommen. Der Ausbaustandard muss gut sein, aber es müssen nicht alle Strassen und Gebäude in 100%-igem Zustand sein. Das Tool wird helfen, objektiver zu diskutieren (wo muss sofort etwas geschehen, wo kann noch zwei, drei Jahre gewartet werden?). Es entstünde eine objektive Grundlage, die der Gemeinde einen langfristigen Nutzen bringen wird.

Auch für Martin Rötheli handelt es sich um ein gutes strategisches Hilfsmittel. Dieses muss aber als strategisches Papier angeschaut werden. Wenn die Sanierung einer Heizung für 2029 vorgesehen ist, heisst das nicht, dass sie auch dann gemacht werden muss. Theodor Hafner ergänzt, dass es um die Gewichtung und Prioritätensetzung geht, welche eine seriöse Planung aber nicht ersetzt. Das Tool hilft aber, zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu investieren.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für die strategische Investitionsplanung im Bereich Strassen wird für Konto 6150.3131.00 ein Nachtragskredit von CHF 23'000 (inkl. MWST) genehmigt (Jahresrechnung 2022).
- 5.2 Für die strategische Investitionsplanung im Bereich Immobilien wird für Konto 0222.3132.01 ein Nachtragskredit von CHF 41'000 (inkl. MWST) genehmigt (Jahresrechnung 2022).

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Akten

Traktandum Nr. 2022-176

Registatur-Nr.

Genehmigung Leistungsvereinbarung Budget- und Schuldenberatung AG-SO

Geschäftseigner Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit
 Entscheidungsgrundlagen Vertragsentwurf, Präsentation
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich CHF 50'000 nicht übersteigen, fallen in die Kompetenz des Gemeinderats.

2. Sachverhalt

Mit der Änderung des Sozialversicherungsgesetzes fällt das Angebot der Budget- und Schuldenberatung neu in die Zuständigkeit der Gemeinden (§ 146^{ter}). Die Prävention ist weiterhin Aufgabe des Kantons. Der Verein Budget- und Schuldenberatung Aargau – Solothurn bietet den Gemeinden die Übernahme der Budget- und Schuldenberatung ab 2023 zu einem Pro-Kopf-Preis an.

Dienstleistungsangebot

<p>i</p> <p>Basisleistung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufbereitung des Know-hows im Bereich der Überschuldung - Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit - Telefonische / E-Mail-Beratung Sozialtätiger - Telefonische / E-Mail-Kurzberatung von überschuldeten Personen und ihren Angehörigen, Arbeitgebern usw. - Abrufen von Info-Material der Fachstelle 	 <p>Finanzierung</p> <p>CHF 1 pro Einwohnenden mit Kostenbeteiligung Klientel CHF 50* oder CHF 1.10 pro Einwohnenden ohne Kostenbeteiligung Klientel*</p>
<p>Beratung</p> <p>Die Beratung ermöglicht überschuldeten Personen, ihre Situation richtig einzuschätzen. Gemeinsam mit den Ratsuchenden werden Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Die Ratsuchenden werden dabei praktisch unterstützt, mit dem Ziel, für Schuldnerin und Schuldner sowie Gläubigerin und Gläubiger eine Lösung zu finden und zu realisieren.</p>	
<p>Schuldensanierungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtliche Prüfung und Vorabklärungen - Übernahme des Sachwaltermandates bei aussergerichtlichen und gerichtlichen Schuldenbereinigungen - Professionelle Begleitung während der Rückzahlungsjahre 	<p>Finanzierung</p> <p>- Schuldensanierung gemäss Honorarregelung durch Klientel</p>

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat entscheide sich, die Budget- und Schuldenberatung ab dem 1. Januar 2023 auf den Verein Budget- und Schuldenberatung Aargau – Solothurn zu übertragen.
- 3.2 Der Gemeinderat entscheide sich für eine der folgenden Varianten:

Variante 1

CHF 1 pro Einwohnenden mit Kostenbeteiligung Klientel von CHF 50.

Variante 2

CHF 1.10 pro Einwohnenden ohne Kostenbeteiligung Klientel.

4. Erwägungen

Der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn gleichzeitig Leistungsvereinbarungen entstehen, welche die Gesamtzahl von mindestens 125'000 Einwohnenden abdecken. Wird die Gesamtzahl von 125'000 Einwohnenden unterschritten, muss die Pro-Kopf-Pauschale neu festgesetzt und entsprechend erhöht werden.

5. Diskussion

Nicole Wyss erläutert den Sachverhalt. Ihr ist es wichtig, dass die Einwohner Bescheid wissen und das Angebot auf der Homepage gut auffindbar ist.

Auch der Gemeindepräsident unterstützt das gute Angebot.

Die Leiterin Verwaltung spricht sich dafür das, den Auftrag extern zu vergeben. Damit wäre eine neutrale Stelle im Dienst, und es muss keinem Einwohner peinlich sein, auf die Gemeindeverwaltung zu kommen. Zudem hat sich das System anderenorts bereits gut bewährt.

Theodor Hafner unterstützt den Antrag ebenfalls. Er spricht sich für Variante 2 aus. Es soll ein öffentliches, kostenloses Angebot sein.

Der Gemeindepräsident spricht sich eher für Variante 1 aus. Ein gewisser Selbstkostenbeitrag ist für ihn wichtig. Es handelt sich dabei um einen kleinen Betrag, der nicht kostendeckend ist.

Deborah Geiser spricht sich ebenfalls für Variante 2 aus. Niemand geht zur Schuldenberatung, wenn es ihm nicht ernst ist. Es geht darum, Personen Hilfe anzubieten, wenn sie diese suchen. Dieser Schritt ist für die meisten eine riesige Hürde. Wer diesen geht, beweist schon seine Ernsthaftigkeit. Wenn man 50 Franken bezahlen müsste, würde dies bestimmt viele davon abhalten, hinzugehen.

Nicole Wyss teilt diese Meinung. Diese 50 Franken dürfen keine Hürde darstellen. Für Personen mit Schulden ist dieser Betrag schon viel, vielleicht zu viel. Sie macht beliebt, dass der Gemeinderat sich für Variante 2 ausspricht.

Die Übertragung der Aufgabe auf den Verein Budget- und Schuldenberatung Aargau – Solothurn ist im Rat unbestritten, ebenso der Abschluss des Vertrags über den VSEG.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst mit vier zu drei Stimmen:

- 6.1 Die Budget- und Schuldenberatung der Einwohnergemeinde Oensingen wird ab 1. Januar 2023 auf den Verein Budget- und Schuldenberatung Aargau – Solothurn übertragen.
- 6.2 Der Vertrag wird über den VSEG abgeschlossen.
- 6.3 Der Gemeinderat wählt Variante 2, also CHF 1.10 pro Einwohnenden, ohne Kostenbeteiligung.
- 6.4 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden zur Vertragsunterzeichnung legitimiert.

Mitteilung an

- Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit
- Leiter Finanzen (Budget 2023)
- Akten

Oensingen, 05. September 2022

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi